

Das digitale Kontrollgerät

Aktualisierung zur 8. Auflage des Fachbuchs
„Das digitale Kontrollgerät“ (Bestell-Nr. 23003)

Stand: August 2017

I. Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Am 25. Mai 2017 ist das „Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit selbständiger Kraftfahrer, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung des Kraftfahrtbundesamtes“ vom 16. Mai 2017 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1214).

Artikel 2 betrifft Änderungen des Fahrpersonalgesetzes, Artikel 3 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit selbständiger Kraftfahrer. In beiden Fällen geht es im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014.

Artikel 2 Nummer 6a enthält zusätzlich eine wichtige Änderung der Bußgeldvorschriften nach § 8a des Fahrpersonalgesetzes:

- Ergänzung von § 8a Absatz 1: „Im Fall von Satz 1 Nummer 2 sorgt der Unternehmer auch dann nicht dafür, dass die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nach Artikel 8 Absatz 6 eingehalten wird, wenn diese im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit verbracht wird.“
- Ergänzung von § 8a Absatz 2: „Im Fall von Satz 1 Nummer 1 wird die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nach Artikel 8 Absatz 6 auch dann nicht eingehalten, wenn diese im Fahrzeug oder an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit verbracht wird.“

Hinweise:

1. Die zusätzlichen Vorschriften beziehen sich auf Artikel 8 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Demnach kann nur eine **reduzierte** wöchentliche Ruhezeit im stehenden Fahrzeug mit geeigneter Schlafmöglichkeit verbracht werden. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht für regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (mindestens 45 Stunden).
2. Demnach hat der Gesetzgeber von seiner ursprünglichen Absicht Abstand genommen, zu bestimmen, dass auch reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nicht im Fahrzeug verbracht werden dürfen. Dies hätte allerdings nicht in Einklang mit Artikel 8 Absatz 8 gestanden, der das Verbringen reduzierter wöchentlicher Ruhezeiten im Fahrzeug gestattet. Der Gesetzgeber hat sich daher darauf „beschränkt“, nur vorzuschreiben, dass die **regelmäßige** wöchentliche Ruhezeit nicht im Fahrzeug verbracht werden darf.

II. Änderungen der Fahrpersonalverordnung

Mit Artikel 1 der Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158) ist die Fahrpersonalverordnung erneut geändert und ergänzt worden. Die Neuregelung ist am 18. August 2017 in Kraft getreten. Im Wesentlichen handelt es sich um Anpassungen an die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 vom 4. Februar 2014, die insbesondere eine Neuregelung zum EG-Kontrollgerät vorsah und zum 2. März 2016 wirksam geworden war.

Die wichtigste Änderung der Fahrpersonalverordnung bezieht sich auf die Regelung über den Nachweis berücksichtigungsfreier Tage (Bescheinigungsregelung nach § 20). Daneben gibt es Änderungen (teils nur redaktioneller Art) bei verschiedenen Vorschriften.

II.1 Neufassung von § 20 (Nachtragungspflichten)

§ 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage“

(1) Selbstfahrende Unternehmer und Fahrer, die die in dieser Verordnung, in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder in Kapitel III Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 des Anhangs zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrper-

sonals (AETR) vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegen können, weil sie an einem oder mehreren der vorausgegangenen 28 Kalendertage

1. ein Fahrzeug gelenkt haben, für dessen Führen eine Nachweispflicht nicht besteht,
2. erkrankt waren,
3. sich im Urlaub befanden oder
4. aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben,

haben diese Zeiten durch manuelle Nachträge nach den Absätzen 2 oder 3 zu belegen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Fahrer die manuellen Nachträge nach den Absätzen 2 oder 3 vornimmt.

(2) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines digitalen Fahrtenschreibers vor Fahrtantritt mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte erfolgen. Ist ein manueller Nachtrag nach Satz 1 aus technischen Gründen nicht möglich, findet Absatz 3 Anwendung.

(3) Manuelle Nachträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 müssen bei Verwendung eines analogen Fahrtenschreibers, eines Nachweises nach § 1 Absatz 6 oder im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vor Fahrtantritt lesbar unter Verwendung der in Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 aufgeführten Zeichen erfolgen. Der Nachtrag ist auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten Schaublattes oder Fahrtenschreiberdruckes (Ausdruck der Tätigkeiten des Fahrers am Fahrttag) oder auf einem Nachweis nach § 1 Absatz 6 vorzunehmen. Bei Bedarf können auch mehrere Schaublätter, Fahrtenschreiberdrucke oder Nachweise nach § 1 Absatz 6 benutzt werden.

(4) Ist ein manueller Nachtrag nach Absatz 2 Satz 1 aus technischen Gründen nicht möglich oder besonders aufwendig, darf abweichend von den Absätzen 2 und 3 bei einer Kontrolle eine Bescheinigung des Unternehmens über die im Absatz 1 genannten Zeiten vorgelegt werden. Die Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt werden. Der Unternehmer hat dem betroffenen Fahrer die Bescheinigung mit den Gründen für das Fehlen von Arbeitszeitnachweisen vor Fahrtantritt auszustellen und auszuhändigen sowie dafür zu sorgen, dass der Fahrer die Bescheinigung während der Fahrt mit sich führt. Der selbstfahrende Unternehmer hat die Bescheinigung vor Fahrtantritt auszustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen ist die Bescheinigung vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person und vom Fahrer vor Fahrtantritt zu unterzeichnen. Der Fahrer darf die Bescheinigung nicht als beauftragte Person unterzeichnen. Im Fall einer Beauftragung hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die beauftragte Person die Bescheinigung unterzeichnet. Die Bescheinigung darf von dem Fahrer bei der Kontrolle als Telefax oder Ausdruck einer digitalisierten Kopie zur Verfügung gestellt werden.

(5) Nach Ablauf des Nachweiszeitraumes nach Absatz 1 hat der Fahrer die Nachweise nach Absatz 3 und 4 unverzüglich im Unternehmen abzugeben. Der Unternehmer, der nicht zugleich Fahrer ist, hat die Nachweise ab dem Zeitpunkt der Rückgabe durch den Fahrer ein Jahr außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren und den Fahrern auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Nachweise bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten.“

Hinweise:

1. Die Neuregelung bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Bescheinigungsregelung. Grundsätzlich müssen nunmehr auch die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten (manuell) nachgetragen werden. Die bisherige Wahlmöglichkeit zwischen Bescheinigung oder manuellem Nachtrag ist grundsätzlich weggefallen. Bescheinigungen von Zeiten, die in § 20 Absatz 1 FPersV genannt sind, sind nunmehr nur noch in Ausnahmefällen zulässig, und zwar dann, wenn bei einem digitalen Kontrollgerät ein manueller Nachtrag „technisch nicht möglich oder besonders aufwendig“ ist. Nur in diesem Falle besteht noch eine „Wahlmöglichkeit“: entweder Nachtragung auf Schaublättern oder Ausdrucken, oder Ausstellen einer Bescheinigung. Für diese verbleibende

„hilfsweise“ Art von Bescheinigung ist allerdings die Möglichkeit einer nachträglichen Ausstellung nach abgeschlossener Kontrolle weggefallen.

2. Der ursprünglichen Regelung lag der Gedanke zugrunde, dass für die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten grundsätzlich keine Aufzeichnungspflichten bestehen. Es ging nur darum, dies für den konkreten Fall, also entsprechende „Leertage“, durch Vorlage einer Bescheinigung zu dokumentieren (siehe Randziffer 1 zu § 20 FPersV in Andresen/Winkler (ehemals BAG), „Fahrpersonalgesetz und Sozialvorschriften für Kraftfahrer“, Erich Schmidt Verlag 2011). Ursprünglich war es auch zulässig, statt einer Bescheinigung einen „anderen geeigneten Nachweis“ vorzulegen (z.B. ein ärztliches Attest). Mit der Verordnung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395) wurde eine Wahlmöglichkeit zwischen Bescheinigung oder manuellem Nachtrag eröffnet, also die Möglichkeit, die Bescheinigung zu „vermeiden“, wenn man die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten manuell nachträgt. Die Regelung ging aber noch immer davon aus, dass die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten (insbesondere Krankheits- und Urlaubszeiten) grundsätzlich nicht aufzeichnungspflichtig sind. Die manuellen Nachträge erfolgten auf freiwilliger Basis.

Dies ändert sich durch die Neuregelung, d.h. durch die nunmehr bestehende grundsätzliche Pflicht zu manuellen Nachträgen **auch der in § 20 Absatz 1 FPersV** genannten Zeiten.

3. Ein erster Einwand betrifft die Frage der **Verhältnismäßigkeit**: Auch der Gesetzgeber ist gehalten, auf die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu achten. Ob dieser Grundsatz bei der Neuregelung nach § 20 FPersV hinreichend beachtet worden ist, erscheint zweifelhaft. Zum Beispiel ist nicht einzusehen, weshalb im Krankheitsfall nicht eine Bescheinigung oder auch ein bloßes ärztliches Attest genügen soll.
4. Im Übrigen bleibt unklar, nach welchen Kriterien beurteilt werden soll bzw. kann, wann ein manueller Nachtrag „besonders aufwendig“ ist, also stattdessen eine Bescheinigung ausgestellt werden kann (neuer Absatz 4). Ebenso hat der Ordnungsgeber offen gelassen, als welche Art von Zeiten Nachtragungen von in § 20 Absatz 1 genannten Zeiten erfolgen sollen (z.B. Krankheitszeiten als „Ruhezeiten“?). In beiden Fällen sollte zumindest durch Erläuterungen im Rahmen der amtlichen „Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ (derzeitiger Stand: 9. November 2015) mehr Klarheit geschaffen werden, besser natürlich aber durch eine Konkretisierung des Verordnungstextes.
5. Im Übrigen dürfte der Wortlaut der Neuregelung bestätigen, dass Bescheinigungen nur in Betracht kommen, wenn es sich um Zeiten im Sinne von § 20 Absatz 1 FPersV handelt. Wer Aufzeichnungen oder Nachträge „normaler“ Zeiten, zum Beispiel von Ruhezeiten nach der letzten Kartentnahme, versäumt hat, kann auch nicht im Ausnahmeweg die Ausstellung einer Bescheinigung verlangen (siehe auch „Wichtig“ auf Seite 98). Demgegenüber konnte die etwas pauschale Formulierung unter Ziffer 8.1 der amtlichen Verlautbarung, Stand 9. November 2015, den Eindruck erwecken, dass Bescheinigungen **generell** möglich sind. Es ist aber von einer Überarbeitung auch der Ziffer 8.1 der Verlautbarung im Lichte der Neuregelung des § 20 FPersV auszugehen. Auch die EU-Kommission hatte sich in dieser Frage in ihrer „clarification 7“ bzw. ihrer Begründung eines EU-einheitlichen Musters zumindest missverständlich ausgedrückt (Zulässigkeit von Bescheinigungen für **jedwede** Zeiten, bei denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug befand). Das kann aber nun auf Grund der in diesem Punkt eindeutigen deutschen Neuregelung dahingestellt bleiben. (Zur Relevanz von Interpretationen der Kommission siehe Ziffer 6.)
6. Der Ordnungsgeber beruft sich auf Artikel 34 Absatz 3 Satz 1 VO (EU) Nr. 165/2014, wonach eine Nachtragspflicht besteht, wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den Fahrtenschreiber zu betätigen. Artikel 34 Absatz 3 bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die in Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume, also auf Zeiten anderer Arbeiten, Bereitschaftszeiten und Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten, also die Zeiten, die bei normaler fahrerischer Tätigkeit anfallen – nicht aber auf „Sonderzeiten“ wie Krankheits- und Urlaubszeiten. Der Ordnungsgeber beruft sich insofern zu Unrecht auf Artikel 34 VO (EU) Nr. 165/2014 (siehe auch Froschhäuser/Höfer/Rommelfänger „Arbeitszeit- und Sozialvor-

schriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr“, Verlag Heinrich Vogel, Anmerkungen zu Artikel 34 Absatz 3 VO (EU) Nr. 165/2014).

Allerdings hatte die EU-Kommission in ihrer Leitlinie Nr. 5 darauf hingewiesen, dass zum Nachweis von Krankheits- und Urlaubszeiten Bescheinigungen ausgestellt werden dürfen, wenn die betreffenden Zeiten nicht mittels Kontrollgerät erfasst werden können. Das würde bedeuten, dass auch die Kommission Krankheits- und Urlaubszeiten grundsätzlich als aufzeichnungspflichtig bzw. nachtragspflichtig ansieht. Abgesehen davon, dass dann auch geregelt sein müsste, als welche Art von Zeiten im Sinne von Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii oder iv Krankheits- und Urlaubstage nachzutragen sind, wäre das, wie gesagt, nach meiner Auffassung durch den Wortlaut von Artikel 34 Absatz 3 VO (EU) Nr. 165/2014 nicht gedeckt.

Möglicherweise war aber für den deutschen Verordnungsgeber, wenn er nunmehr Bescheinigungen nur noch in Ausnahmefällen zulässt, die besagte Auslegung der Kommission maßgeblich. Interpretationen von EU-Regelungen durch die Kommission sind aber nicht rechtsverbindlich, auch wenn sie in der Praxis oft hilfreich sind und – wie man sieht – auch von den Mitgliedstaaten beachtet werden. Auf jeden Fall sind insbesondere die Gerichte, auch und erst recht der EuGH, nicht an Interpretationen der EU-Kommission gebunden. Im vorliegenden Fall sollte sich die Kommission beim EU-Gesetzgeber, also dem Rat, um Klärung bemühen.

7. Zu begrüßen ist, dass sich der Verordnungsgeber nicht (wie gelegentlich zu hören ist) auf die neue Bestimmung des Artikels 34 Absatz 3 Satz 2 VO (EU) Nr. 165/2014 beruft, wonach die Mitgliedstaaten von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen **verlangen** dürfen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während diese sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird. Diese Vorschrift bezieht sich eindeutig auf Artikel 34 Absatz 3 Satz 1, besagt also lediglich, dass für Zeiten nach Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b (andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten und Ruhezeiten) Bescheinigungen nicht in Betracht kommen. Damit ist die Ausstellung von Bescheinigungen für die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten also nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Ausstellung einer Bescheinigung nach dem neuen § 20 Absatz 4 FPersV steht also nicht in Widerspruch zu Artikel 34 Absatz 3 Satz 2 VO (EU) Nr. 165/2014.

Im Falle des AETR kommt noch hinzu, dass sich die Verwendung von Bescheinigungen unmittelbar aus der Regelung ergibt (Anlage 3 zum AETR). Schon deshalb konnte die Bescheinigung nach § 20 Absatz 1 FPersV für AETR-Fahrten nicht ohne weiteres durch obligatorische Nachträge ersetzt werden.

8. Im Übrigen stellt sich die Frage der Vereinbarkeit der Neuregelung nach § 20 FPersV mit der EU-Regelung (und dem AETR) unter dem Gesichtspunkt, dass die EU-Regelung nicht nur für Lenk- und Ruhezeiten, sondern auch für das wichtige Kapitel der Aufzeichnungs- und Nachtragspflichten eine **abschließende** Regelung enthält. Letztere sind angesprochen in Artikel 6 Absatz 5 VO (EG) Nr. 561/2006, Artikel 34 Absätze 3 und 5 VO (EU) Nr. 165/2014 und Anhang IB Kapitel III Ziffer 6.2 sowie in den entsprechenden Bestimmungen des AETR.

Keine dieser Bestimmungen lässt, wie schon für Artikel 34 Absatz 3 dargelegt, zwingend den Schluss zu, dass sich Aufzeichnungs- und Nachtragspflichten auch auf solche wie die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten beziehen. **Mit einer Ausnahme:** Wenn ein Fahrzeug gelenkt wird, für dessen Führen eine Nachweispflicht nicht besteht (Nummer 1), ist nach Artikel 6 Absatz 5 VO (EG) Nr. 561/2006, sofern das Fahrzeug für gewerbliche Zwecke verwendet wird, ein Nachtrag als „andere Arbeiten“ erforderlich. Im Übrigen bleibt es aber dabei, dass die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten nach der EG-Regelung und dem AETR keinen Aufzeichnungs- bzw. Nachtragspflichten unterliegen.

Wegen des abschließenden Charakters der EG- und AETR-Regelung sind die Mitgliedstaaten aber nicht befugt, einseitig den Katalog der nachtragspflichtigen Zeiten zu erweitern, wie dies durch die Neufassung von § 20 FersV geschehen ist. Eine solche Erweiterung wäre ggf. nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung zulässig. Ermächtigungen für nationale Regelungen gibt es zwar,

zum Beispiel die Ermächtigung für nationale Ausnahmen (Artikel 3 Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014), aber eben nicht für eine nationale Erweiterung des Katalogs nachtragspflichtiger Zeiten.

Im Übrigen hätte es nahegelegen, wenn die EU-Kommission ihre in der „clarification 7“ dargelegte Auffassung über die Zulässigkeit von Bescheinigungen (aus ihrer Sicht „sicherheitshalber“) auch in ihrem Vorschlag zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 (2017/0122 (COD)) aufgenommen hätte, also eine Präzisierung von Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 dahingehend, dass sich die Nachtragspflichten auch auf die in der Leitlinie Nr. 5 (bzw. in § 20 Absatz 1 FPersV) genannten Zeiten beziehen. Der Vorschlag enthält aber nichts dergleichen.

Fazit:

Die Neuregelung des § 20 FPersV ist problematisch, weil sie möglicherweise dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht wird und möglicherweise weder mit der EU-Regelung noch mit dem AETR vereinbar ist.

Wichtig:

Selbst wenn aber die Neuregelung mit Artikel 34 Absatz 1 VO (EU) Nr. 165/2014 vereinbar wäre, mit den in dieser Vorschrift genannten Zeiten also auch die in § 20 Absatz 1 FPersV genannten Zeiten erfasst würden, würde das nichts daran ändern, dass nach der Neuregelung die Ausstellung von Bescheinigungen nur im Ausnahmefall (§ 20 Absatz 4) zulässig wäre, und dies (wie nach meiner Auffassung schon wie bisher) auch nur für Zeiten, die in § 20 Absatz 1 FPersV genannt sind.

Wie auch immer: Die Neuregelung der Bescheinigung nach § 20 FPersV ist nun geltendes Recht und muss von allen Beteiligten eingehalten werden!

II.2 Weitere Änderungen zur FPersV

§ 1 Absatz 6

In Satz 1 Nummer 2 nach „Arbeitszeiten“ eingefügt „einschließlich der Bereitschaftszeiten“.

§ 2 Absatz 4

- In Satz 2 nach Satz 2 nach dem Wort „Ausnahmefällen“ Einfügung der Wörter „oder bei einer Mietdauer von nicht mehr als 24 Stunden“.
- In Satz 4 nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ Einfügung der Wörter „§ 17 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes, § 19 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Endsendegesetzes oder § 17c Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“.

§ 4 Absatz 1

- Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die zum Betrieb des digitalen Fahrtenschreibers erforderlichen Fahrtenschreiberkarten (Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten) werden nach den Mustern nach Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABL. L 139 vom 26.5.2016, S. 1) in Verbindung mit dem Anhang I B Abschnitt IV der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder nach Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 in Verbindung mit dem Anhang 1 C Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/799 jeweils in Verbindung mit Anlage 3 hergestellt.“
- Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Inhaber einer gültigen inländischen Fahrerlaubnis nach Muster 1 der Anlage 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der jeweiligen Fassung“.

§ 5 Absatz 1

- Nummer 1 Buchstabe a wie folgt:

„a) eine gültige inländische Fahrerlaubnis nach Muster 1 der Anlage 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung“.

- Nummer 4 wie folgt:

„4. ein Lichtbild vor hellem Hintergrund in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung in einer Frontalaufnahme zeigt; Anlage 8 der Passverordnung findet entsprechenden Anwendung.“

§ 7 Absatz 2

- Nummer 5 nunmehr wie folgt:

„5. Schulung der verantwortlichen Fachkraft, für die die Werkstattkarte beantragt wird, entsprechend der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie, sowie“ § 18

- In Nummer 12 und Nummer 16 werden jeweils nach den Wörtern „bis zu 100 Kilometern“ die Wörter „vom Standort des Unternehmens“ eingefügt.

§ 21 Absatz 1

- In Nummer 4 statt „Daten des Fahrzeugspeichers“ nunmehr „dort genannte Daten“.

- Die Nummern 11 und 12 wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass der Fahrer einen dort genannten Nachtrag vornimmt,

12. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 3 oder 4 eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder nicht dafür sorgt, dass der Fahrer die Bescheinigung mit sich führt.“

- Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 2 einen dort genannten Nachweis nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt oder“ (Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14).

§ 21 Absatz 2

- Nummer 15 nunmehr wie folgt:

„15. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 dort genannte Zeiten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig belegt.“

- In Nummer 17 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 6 eine Bescheinigung“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1 einen dort genannten Nachweis“ ersetzt.

§§ 24 und 26 werden gestrichen.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 6)

Muster für Aufzeichnungen nach § 1 Abs. 6 FPersV nunmehr wie auf S. 8 abgebildet.

III. Rein redaktionelle Änderungen/Anpassungen

Hierbei handelt es sich um Anpassungen von Bezugnahmen (VO (EU) Nr. 165/2014 statt VO (EWG) Nr. 3821/85) bzw. von Bezeichnungen und Begriffen (Beispiel: „Fahrtschreiber“ statt „Kontrollgerät“).

Die Anpassungen finden sich in nahezu sämtlichen Vorschriften.

Mit besten Grüßen

Christoph Rang

